

<b>Landeshauptstadt Magdeburg</b> - Der Oberbürgermeister -		Datum 17.02.2014
Dezernat V	Amt Amt 50	<b>Öffentlichkeitsstatus</b> öffentlich

**I N F O R M A T I O N**

**I0041/14**

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	11.03.2014	nicht öffentlich
Finanz- und Grundstücksausschuss	26.03.2014	öffentlich
Stadtrat	24.04.2014	öffentlich

**Thema: Entwicklung der Leistungen für Unterkunft und Heizung (KdU) gemäß § 22 Abs. 1 SGB II, Umzugskosten gemäß § 22 Abs. 6 SGB II und einmaliger Beihilfen gemäß § 24 Abs. 3 SGB II; Stichtag 31.12.2013**

Das Dezernat V informiert halbjährlich über Aufwendungen und Erträge, die der Landeshauptstadt Magdeburg nach der gesetzlichen Vorgabe des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitsuchende – entstehen. Hierbei handelt es sich um:

- I. Leistungen für Unterkunft und Heizung gemäß § 22 Abs. 1 SGB II,
- II. Umzugskosten gemäß § 22 Abs. 6 SGB II,
- III. abweichende Erbringung von Leistungen gemäß § 24 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB II (einmalige Beihilfen) und
- IV. Erträge – Finanzielle Beteiligung durch Bund und Land.

**I. Leistungen für Unterkunft und Heizung gemäß § 22 Abs. 1 SGB II**

Die Leistungserbringung erfolgt für Leistungsberechtigte nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) für angemessene Kosten für Unterkunft und Heizung (KdU). Damit stellt die Landeshauptstadt Magdeburg als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende sicher, dass diese Grundsicherung eine in der Regel vollständige Erstattung der Leistungen für Unterkunft und Heizung beinhaltet. 2013 wurden für diese Aufwendungen 71.500.000 EUR in den städtischen Haushalt eingestellt.

Die Gesamtaufwendung für die Leistungen für Unterkunft und Heizung betrug zum 31.12.2013 für das Jahr 2013 insgesamt 70.866.479 EUR. Im Vergleich zum Vorjahr erhöhte sich die Aufwendung um 1,16% (812.757 EUR).

Die durchschnittlichen Nettoausgaben der KdU pro BG sind wie in den Vorjahren erneut angestiegen (plus 1,4 Prozent auf 301,06 EUR pro BG pro Monat).

## II. Umzugskosten gemäß § 22 Abs. 6 SGB II

Neben den Kosten für Unterkunft und Heizung werden auch erforderliche Umzugskosten gewährt. Die Landeshauptstadt Magdeburg verzeichnet im Jahr 2013 gegenüber 2012 eine Kostensenkung um 9,45 Prozent. Es wurden im Jahr 2013 hierfür Aufwendungen in Höhe von 83.521 EUR bei einem Planansatz von 90.000 EUR ausgegeben.

## III. Abweichende Erbringung von Leistungen gemäß § 24 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB II

Die Landeshauptstadt Magdeburg gewährt gesonderte Leistungen für die Erstausrüstung von Wohnungen einschließlich Haushaltsgeräte, für die Erstausrüstung von Bekleidung sowie bei Schwangerschaft und Geburt.

Hierfür wurden im Jahr 2013 Aufwendungen in Höhe von 690.000 EUR eingeplant. Ausgegeben wurden für diese Beihilfen 2013 insgesamt 884.169 EUR. Das sind 8,62 Prozent mehr als im Jahr 2012.

Bei der Erstattung der Leistungen bei Schwangerschaft und Geburt, sowie für Bekleidung und Erstausrüstung macht sich u.a. der Anstieg der nichterwerbsfähigen Leistungsberechtigten (fast ausschließlich Kinder) von 250 im Jahresdurchschnitt (plus 3,1%) im Vergleich zum Vorjahr bemerkbar.

## IV. Erträge – Finanzielle Beteiligung durch Bund und Land

Das Land Sachsen-Anhalt und der Bund erstatten der Landeshauptstadt Magdeburg einen Teil der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung. Der Erstattungsbetrag setzt sich zusammen aus der:

- Bundesbeteiligung gemäß § 46 Abs. 5 SGB II  
Der Bund beteiligt sich im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende zweckgebunden an den Leistungen für Unterkunft und Heizung in Höhe von 26,4 %.
- Landesbeteiligungen aus dem Grundsicherungsgesetz Sachsen-Anhalt gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 GSIG LSA)  
Die Kommunen erhalten diese Zuweisung in Höhe der Einsparungen des Landes beim Wohngeld, die aus der Wohngeldgesetzgebung seit dem 01.01.2005 durch die Einführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende resultieren.
- Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen (SoBEZ) § 4 Abs. 1 Satz 1 GSIG LSA  
Danach erhalten die Kommunen des Landes Sachsen-Anhalt Finanzmittel zur Milderung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II in Verbindung mit § 22 Abs. 1 SGB II ergebenden Lasten.

	Bund	Land	SoBEZ	Summe
<b>Erträge für KdU:</b>				
	18.743.423,54 €	10.813.154,99 €	14.326.260,48 €	<b>43.882.839,01 €</b>
<b>Aufwendungen:</b>	Gesamtausgabe KdU stand 31.12.2013			<b>70.866.479,23 €</b>
	Anteil der Landeshauptstadt an den Gesamtausgaben KdU			<b>26.983.640,22 €</b>
	Anteil der Landeshauptstadt in Prozent			<b>38,08%</b>

**Fazit**

Für das Jahr 2013 ist ein leicht steigender Gesamtaufwand für Unterkunft und Heizung zu verzeichnen. Ursächlich für diese Erhöhung der KdU Aufwendungen sind u.a. die steigenden Kosten pro Bedarfsgemeinschaft.

Die relativ stark angestiegenen Ausgaben für die Erstattung der Leistungen bei Schwangerschaft und Geburt sowie für Bekleidung und Erstausrüstung ist u. a. auch auf die nach der Kündigung der Vereinbarungen mit AQB und GISE zur Nutzung der Kleiderkammer und Möbelbörse aufgrund von Klagen wegen Wettbewerbswidrigkeit gestiegenen Kosten zurückzuführen. Es ist damit zu rechnen, dass die Kosten aufgrund der geänderten und am 27.01.2014 in Kraft gesetzten Beihilferichtlinie wieder sinken werden.

Brüning